



31.8.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(COM(2016)0799 – C8-0524/2016 – 2016/0400(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Daniel Buda

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit der Angleichung im Anschluss an den Vertrag von Lissabon weist der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf die große Bedeutung der Anpassung der unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallenden Politikbereiche hin, die nicht im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens reguliert wurden.

Die Abgrenzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten ist insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, die eher technischer Natur zu sein scheint, eine heikle politische Angelegenheit und kann mit grundlegenden politischen Optionen und Konsequenzen verbunden sein.

In Anbetracht der aktuellen Erfahrungen mit der Blockade der Anpassungen wichtiger Rechtsvorschriften in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rat und nach dem Scheitern der Trilogverhandlungen in erster Lesung sollte das Parlament der Kommission die Befugnis übertragen, die technischen und heiklen Themengebiete, die sich auf die Verbraucher in der EU auswirken könnten, anzugehen.

Mit Blick auf die vorgeschlagene Anpassung der Artikel der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sollte der Kommission anstelle der Befugnis, gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte für die Verwirklichung der folgenden Ziele zu erlassen:

- zur Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Erzeugnis ein „Futtermittel“ ist (als Ergänzung der Bestimmung des Begriffs „Futtermittel“ (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009));
- zur Änderung des Katalogs mit Blick auf den Höchstgehalt an chemischen Verunreinigungen (Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009);
- zur Festlegung der Liste der vorgesehenen Verwendungszwecke und zur Empfehlung der Verwendungsdauer (Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Durch die Bündelung von mehreren Befugnisübertragungen, die nicht eng miteinander zusammenhängen,

und deren Vorlage als ein einziger delegierter Rechtsakt der Kommission wird das Europäische Parlament in der Ausübung seines Kontrollrechts behindert, da es gezwungen wird, das gesamte Paket entweder anzunehmen oder abzulehnen, und nicht die Möglichkeit hat, sich zu jeder einzelnen Befugnisübertragung zu äußern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Die Kommission darf nicht mehrere Befugnisübertragungen in einem einzigen delegierten Rechtsakt bündeln.

Begründung

Durch die Bündelung von mehreren Befugnisübertragungen, die nicht eng miteinander zusammenhängen, und deren Vorlage als ein einziger delegierter Rechtsakt der Kommission wird das Europäische Parlament in der Ausübung seines Kontrollrechts behindert, da es gezwungen wird, das gesamte Paket entweder anzunehmen oder abzulehnen, und nicht die Möglichkeit hat, sich zu jeder einzelnen Befugnisübertragung zu äußern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil IX – Nummer 86 – Absatz 2 – Ziffer 3 Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 Artikel 31a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 1 wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 1 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von*

fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 141 – Absatz 3 – Ziffer 11

Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Artikel 23b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1b, Artikel 7 Absätze 3, 4 und 4a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23 wird der Kommission für ***unbestimmte Zeit*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 1b, Artikel 7 Absätze 3, 4 und 4a, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 9 Absätze 1 und 3, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23 wird der Kommission für ***einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 142 – Absatz 2 – Ziffer 3

Richtlinie 2002/32/EG

Artikel 10a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 147 – Absatz 4 – Ziffer 8

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Artikel 34a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1a, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 6 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1a, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 6 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 148 – Absatz 2 – Ziffer 2

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

Artikel 9a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt**

spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 149 – Absatz 2 – Ziffer 6

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003

Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 21 wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 21 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 156 – Absatz 2 – Ziffer 5

Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Artikel 30a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 27 und Artikel 28 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 27 und Artikel 28 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 164 – Absatz 2 – Ziffer 5

Richtlinie 2009/128/EG

Artikel 20a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 1 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 1 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge der Verordnung im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen Fortschritt zu ändern, sowie die Verordnung durch eine Liste der Kategorien von Einzelfuttermitteln zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische

Geänderter Text

Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge der Verordnung im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen Fortschritt zu ändern, ***die Liste der vorgesehenen Verwendungszwecke zu aktualisieren und den Höchstgehalt an chemischen Verunreinigungen gemäß Anhang I Ziffer 1 festzulegen*** sowie ***außerdem*** die Verordnung durch eine Liste der Kategorien von Einzelfuttermitteln ***und eine Klarstellung, ob ein bestimmtes Erzeugnis ein Futtermittel ist***, zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um klarzustellen, ob ein bestimmtes Erzeugnis ein Futtermittel ist, um das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungszwecke zu aktualisieren und den Höchstgehalt der chemischen Verunreinigungen festzusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 3 – Ziffer 2 Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) ***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um***

(2) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte***

klarzustellen, ob ein bestimmtes Erzeugnis ein Futtermittel im Sinne der vorliegenden Verordnung ist. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.**

Rechtsakte zu erlassen, um klarzustellen, ob ein bestimmtes Erzeugnis ein Futtermittel im Sinne der vorliegenden Verordnung ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 3 – Ziffer 3

Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt eines gültigen Antrags oder gegebenenfalls nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde **Durchführungsrechtsakte** zur Aktualisierung des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungszwecke, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt eines gültigen Antrags oder gegebenenfalls nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde **delegierte Rechtsakte** zur Aktualisierung des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungszwecke, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 27a genannten Verfahren erlassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 3 – Ziffer 6

Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Änderungen** des Gemeinschaftskatalogs, die **den Höchstgehalt** der in Anhang I Nummer 1 genannten chemischen Verunreinigungen, **die** in Anhang I Nummer 2 genannten Werte an botanischer Reinheit, **die** in Anhang I Nummer 6 genannten Werte des Feuchtegehalts oder **die** Angaben zur Ersetzung der obligatorischen Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

Geänderter Text

(3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27a delegierte Rechtsakte zur Änderung** des Gemeinschaftskatalogs **mit Blick auf die Festsetzung des Höchstgehalts** der in Anhang I Nummer 1 genannten chemischen Verunreinigungen, **der** in Anhang I Nummer 2 genannten Werte an botanischer Reinheit, **der** in Anhang I Nummer 6 genannten Werte des

festsetzen, werden im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Feuchtegehalts oder *der* Angaben zur Ersetzung der obligatorischen Angaben gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b zu erlassen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 166 – Absatz 3 – Ziffer 8

Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Artikel 27a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1 wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil XII – Nummer 167 – Absatz 4 – Ziffer 20

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Artikel 51a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2,

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2,

Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 11, Artikel 21 Absatz 6, Artikel 27, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Absatz 8 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen.

Artikel 15 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 11, Artikel 21 Absatz 6, Artikel 27, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Absatz 8 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Omnibus-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Begründung

Die standardmäßige Befugnisübertragung für einen verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren (wenn weder der Rat noch das EP widerspricht) sollte – wie bei allen Rechtsvorschriften bislang – für alle Dossiers in Verbindung mit dem AGRI-Ausschuss gelten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0799 – C8-0524/2016 – 2016/0400(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.3.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 13.3.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Daniel Buda 15.2.2017
Datum der Annahme	30.8.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Daniel Buda, Matt Carthy, Viorica Dăncilă, Michel Dantin, Jean-Paul Denanot, Albert Deß, Diane Dodds, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Martin Häusling, Esther Herranz García, Jan Huitema, Peter Jahr, Ivan Jakovčić, Jarosław Kalinowski, Zbigniew Kuźmiuk, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Giulia Moi, Ulrike Müller, James Nicholson, Maria Noichl, Marijana Petir, Laurențiu Rebegea, Bronis Ropė, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Tibor Szanyi, Marc Tarabella, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Bas Belder, Franc Bogovič, Maria Heubuch, Karin Kadenbach, Gabriel Mato, Momchil Nekov, Massimo Paolucci, Estefanía Torres Martínez, Tom Vandenkendelaere
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Christofer Fjellner

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

40	+
PPE	Franc Bogovič, Daniel Buda, Michel Dantin, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Mairead McGuinness, Marijana Petir, Czesław Adam Siekierski, Tom Vandenkendelaere
S&D	Clara Eugenia Aguilera García, Jean-Paul Denanot, Viorica Dăncilă, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Maria Noichl, Ricardo Serrão Santos, Tibor Szanyi, Marc Tarabella
ECR	Bas Belder, Jørn Dohrmann, Zbigniew Kuźmiuk, James Nicholson
ALDE	Jan Huitema, Ivan Jakovčić, Ulrike Müller
GUE/NGL	Matt Carthy, Luke Ming Flanagan, Maria Lidia Senra Rodríguez, Estefanía Torres Martínez
Verts/ALE	Maria Heubuch, Martin Häusling, Bronis Ropé
EFDD	Giulia Moi, Marco Zullo
ENF	Laurențiu Rebega
NI	Diane Dodds

1	-
EFDD	John Stuart Agnew

1	0
ENF	Philippe Loiseau

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung